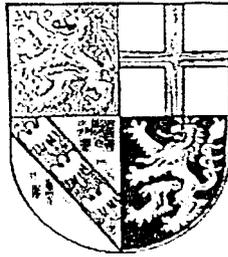


6 L 837/07



# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## BESCHLUSS

EINGANG

11. JULI 2007

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des I  
" :  
türkisch

Staatsangehörigkeit:

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-  
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sp 7628 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach -5257472-163-,

- Antragsgegnerin -

w e g e n    Asylrechts  
              hier: Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Metzler als Einzelrichter am 05. Juli 2007

**beschlossen:**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kosten im Übrigen trägt der Antragsteller.

**G r ü n d e**

Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Vollziehbarkeitsmitteilung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG an das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten zurückzunehmen, bleibt ohne Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf vorläufigen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den von ihm geltend gemachten Asylanspruch nicht glaubhaft machen können, da er die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG zum nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht schlüssig dargetan hat. Hinsichtlich der von dem Antragsteller im Rahmen seines Asylfolgeantrags vom 14.06.2007 geltend gemachten Asylgründe kann zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG vollinhaltlich auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.06.2007 verwiesen werden.

Auch die von dem Antragsteller in dem vorliegenden Verfahren vertiefend geltend gemachten Asylgründe, dass sich die Situation der kurdischen Volkszugehörigen in der Türkei dramatisch verändert habe, so dass ihm im Falle der Rückkehr asyl-

relevante Verfolgung drohe, gebieten keine andere Betrachtungsweise. Das Gericht geht auch unter Berücksichtigung der sich wieder verschärfenden Situation in den Kurdengebieten Südostanatoliens davon aus, dass Kurden wegen ihrer Volkszugehörigkeit keine asylrelevante Verfolgung droht bzw. ihnen eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei offen steht (vgl. VG Saarlouis, Urteile vom 22.03.2007 – 6 K 146/06.A – und vom 22.02.2007 – 6 K 117/06.A -, vgl. auch: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei [Stand: Dezember 2006]).

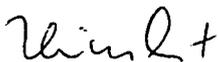
Insgesamt gibt daher das Vorbringen des Antragstellers in seinem Asylfolgeverfahren keinen Anlass, von den im Erstverfahren getroffenen Bewertungen abzuweichen.

Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Metzler

Ausgefertigt:



Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

